

Quarantäne und Krankheitssymptome

Stand: 30.10.2020

Mitarbeiter*in selbst betroffen

Kontaktperson einer*s Mitarbeiters*in betroffen

Mitarbeiter*in nachweislich infiziert

Mitarbeiter*in mit Krankheitssymptomen ohne nachgewiesene CoVid19-Infektion

Mitarbeiter*in mit ausstehendem Testergebnis ohne Symptome

Kontaktperson nachweislich infiziert

Kontaktperson mit Krankheitssymptomen ungetestet

Kontaktperson mit ausstehendem Testergebnis (mit /ohne Symptome)

mit Symptomen

ohne Symptome

unspezifische Krankheitssymptome

spezifische Krankheitssymptome

ohne Selbstverschulden wg. Rückreise aus Risikogeb.

Gesundheitsamt muss kontaktiert werden

unspezifische Krankheitssymptome

spezifische Krankheitssymptome

Kontaktperson im eigenen Haushalt

andere Kontaktperson

AU-Bescheinigung und Quarantäneanordnung
Entgeltfortzahlung wie bei Erkrankung
Sollte Quarantäne über AU hinaus bestehen -> s. Spalte (B)

Anordnung der Quarantäne
es besteht keine Arbeitsunfähigkeit
Entgeltfortzahlung nach §56 Abs.1 Infektionsschutzgesetz bzw. §67 NBG

allgemeine, unspezifische und einzeln auftretende Krankheitssymptome außerhalb der in Spalte (D) genannten
es wird empfohlen, einen Arzt zu konsultieren

ungeklärte Erkältungssymptome, insb. mit Fieber, Halsschmerzen, Husten und/oder Geruchs-/Geschmacksstörung
Arzt aufsuchen AU-Bescheinigung
Entgeltfortz. wie bei Erkrankung im Falle eines positiven Tests s. Spalte (A)

es besteht weder AU noch Quarantäne
nach Möglichkeit Arbeit im HomeOffice
falls der Arbeitsplatz nicht geeignet ist, erfolgt bezahlte Freistellung bis Testergebnis feststeht

im Falle von: Quarantäne -> s. Spalte B; Coronatest -> s. Spalte E
Corona-Warn-App: Mitteilung über Kontakt zu infiz. Person allein reicht nicht -> bitte Gesundheitsamt kontaktieren

bei allgemeinen, unspez. und einzeln auftretenden Krankheitssymptomen (s. Spalte C) von Kontaktpersonen (auch im eigenen Haushalt) besteht kein Grund, der Arbeit fernzubleiben

Bei Kontaktpersonen mit spezif. Sympt. (D), sollte ein Arzt aufgesucht werden. Wenn kein Test erfolgt, darf/muss gearbeitet werden. Ist das eigene Kind (unter 12 Jahren) erkrankt, gilt die allg. Kinderkrank-Regel

Es gelten die Regelungen der Spalte E, nach Möglichkeit Arbeit im HomeOffice ansonsten bezahlte Freistellung

Bis zum abschließend dem Testergebnis und ggfs. einer Anordnung vom Gesundheitsamt besteht reguläre Anwesenheits- und Arbeitspflicht

Universität darf nicht betreten werden

Universität darf nicht betreten werden

Universität darf betreten werden

Univ. darf erst nach Klärung der Sympt. / Genesung betreten werden

Univ. darf erst nach negativem Testergebnis betreten werden

Univ. darf betreten werden, soweit keine Quarantäne oder Test angeordnet

Universität darf betreten werden

Universität darf betreten werden

Univ. darf erst nach negativem Testergebnis betreten werden

Universität darf betreten werden

(A)

(B)

(C)

(D)

(E)

(F)

(G)

(H)

(I)

(J)